



Stadtrat am 15.06.2023		öffentlich		
Nr. 12 der TO		Vorlagen-Nr.: Stb./259/2023		
Dez. I	Stabsstelle	Datum: 26.05.2023		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2023		Kenntnisnahme	
Stadtrat	15.06.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:
§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NRW

III. Sachverhalt:
Die Hauptsatzung regelt in Ausfüllung der Gemeindeordnung und in Ergänzung zu ihr bezogen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse die innergemeindliche Verfassung. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können alle Angelegenheiten geregelt werden, die auf Dauer für die Gemeinde gelten sollen.

Die Hauptsatzung ist eine Pflichtenatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit der qualifizierten Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder, beschlossen wird.

Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat und kann nicht übertragen werden.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Hauptsatzung enthält zu der z. Zt. geltenden Hauptsatzung vom 18.12.2020 neben redaktionellen Veränderungen u.a. auch Anpassungen aufgrund gesetzlicher Anpassungen in der Gemeindeordnung.

Wesentliche Änderungen:**§ 2 Abs. 5 – Wappen, Flaggen, Siegel**

Vereine, Verbände oder Institutionen tragen immer wieder den Wunsch an die Stadt Lüdinghausen heran, das offizielle Wappen verwenden zu dürfen und in die Eigendarstellungen (z.B. Vereine, Verbände und Institutionen) zu integrieren.

Das offizielle Wappen der Stadt Lüdinghausen ist als Hoheitszeichen rechtlich geschützt (vgl. § 12 BGB). Um dennoch dem Wunsch zu entsprechen, die Verbundenheit mit der Stadt Lüdinghausen zum Ausdruck zu bringen, soll ein Jedermann-Wappen zur erlaubnisfreien und kostenlosen Verwendung eingeführt werden. Das Jedermann-Wappen soll nach entsprechender Beschlussfassung in einer nächsten Sitzung des Stadtrates bzgl. dem Design auf der Homepage zum Download zur Verfügung stehen.

Das Jedermann-Wappen für jeden frei zugänglich und darf von jedem verwendet werden. Es soll auf der Homepage darauf verwiesen werden, dass der Verwendungszweck nicht missbräuchlich, diskriminierend, kriminell, sittenwidrig oder jugendgefährdend sein darf. Weiter darf das Jedermann-Wappen nicht verändert werden und das Ansehen der Stadt Lüdinghausen darf durch die Verwendung des Wappens nicht beeinträchtigt werden. Eine kommerzielle Nutzung (Vermarktung durch Dritte) des Wappens ist ausgeschlossen. Auch darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Stadt Lüdinghausen Herausgeber oder Absender ist.

§ 5 Abs. 1 - Anregungen und Beschwerden

Seit der Gesetzesänderung (Änderungsgesetz vom 1. Dezember 2021) steht jeder Einwohnerin und jedem Einwohner, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht zu, sich einzeln oder in Textform mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinden an den Rat zu wenden. In der Vergangenheit handelt es sich bei dem Recht gem. § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) um ein Jedermann-Recht, welches nun vom Gesetzgeber konkretisiert wurde.

§ 9 Abs. 4 Bst. f - Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Sitzungsgeld

Grundlage für die Entschädigung im Rat der Stadt Lüdinghausen ist § 45 der Gemeindeordnung NRW. Gem. § 133 Abs. 5 GO NRW ist das für Kommunales zuständige Ministerium dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen. § 3a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung sieht einen Mindestregelstundensatz von derzeit 9,35 € vor, der in der örtlichen Hauptsatzung höher festgelegt werden kann. Dieser wird sich zukünftig nach dem § 1 der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns richten. Der Höchstbetrag von derzeit 84,00 €/Stunde ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt. Er wird daher in der Hauptsatzung übernommen.

§ 9 Abs. 7 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Sitzungsgeld

Gem. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BKGG) haben beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Die Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen enthält entsprechende Regelungen, die nach geraumer Zeit nun aktualisiert werden sollen.

Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 09.02.2023

Mit Mail vom 09.02.2023 regte die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an, im Rahmen der Änderungen der Hauptsatzung, auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung für Menschen mit Behinderungen in Höhe von 100 Euro zu gewähren. Auf das Schreiben wird vollumfänglich verwiesen (Anlage 1). Bei Prüfung der Angelegenheit wurde Kontakt zum StGB NRW aufgenommen. Von dort aus wurde darauf hingewiesen, dass kein pauschaler Aufwand abgegolten werden kann, sondern Auslagen ersetzt werden können, sofern diese nicht bereits durch andere Träger oder Stellen (z.B. Krankenkassen) zur Verfügung gestellt werden.

Diesbezüglich schlägt die Verwaltung den neuen **§ 9 Abs. 8 – Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag, Sitzungsgeld** vor, der inhaltlich auf die Neufassung des § 45 (2) GO NRW zurückgeht, auf deren Grundlage die Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen nun angepasst werden kann.

Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 23.05.2023

In der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss wurde der Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom Gremium zur Kenntnis genommen. Zudem wurde sich im Einvernehmen darüber geeinigt, dass dem fraktionslosem Ratsmitglied Herrn Kaltegärtner insgesamt drei Ausschüsse mit beratender Stimme ermöglicht werden sollen. Bis dato ist Herr Kaltegärtner im Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung und im Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität mit beratender Stimme vertreten. Eine entsprechende Anpassung für eine Berücksichtigung eines dritten Ausschusses wurde in § 8 Abs. 8 für die Beschlussfassung vorbereitet.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Je nach anspruchsberechtigter Person ein erhöhter Ersatz des Verdienstaufschlages gem. § 21 Abs. 3 BHKG
- Mehrkosten aufgrund des erhöhten Regelstundensatzes beim Ersatz des Verdienstaufschlages für die Mitglieder des Rates
- Mehrkosten aufgrund des zusätzlichen Sitzungsgeldes durch § 8 Abs. 8

V. Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 09.02.2023

Anlage 2: Synopse der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen